

Ltg.-2029-2/V-12-2017

ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Michalitsch und Dr. Sidl

gemäß § 34 LGO

zur Vorlage der Landesregierung Ltg.-2029/V-12

betreffend Weiterentwicklung der direktdemokratischen Instrumente auf Gemeindeebene

Mit der gegenständlichen Vorlage der Landesregierung soll das NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsgesetz aufgehoben und durch ein neues NÖ Volksbegehrens-, Volksabstimmungs- und Volksbefragungsgesetz (NÖ VVG) ersetzt werden. Damit sollen die direktdemokratischen Instrumente auf Landesebene umfassend modernisiert und weiterentwickelt werden.

Die NÖ Gemeindeordnung 1973 enthält insbesondere in ihren §§ 16 bis 16b ebenfalls Bestimmungen, welche die direktdemokratische Mitwirkung in den Gemeinden regeln. Dieses Initiativrecht der Gemeindemitglieder stammt seinen Wesenszügen nach aus einer Novelle aus dem Jahr 1981. Es liegt somit eine langjährige Anwendungspraxis dieser Bestimmungen vor. Aus Anlass der Erlassung des NÖ VVG erscheint es zweckmäßig, auch die Bestimmungen über die direkte Demokratie auf Gemeindeebene zu erneuern und die Erfahrungen aus der Praxis in eine Novellierung der gesetzlichen Bestimmungen einfließen zu lassen.

Dafür müssen Gespräche mit den NÖ Gemeindevertreterverbänden und dem NÖ Städtebund aufgenommen werden, mit dem Ziel, die direktdemokratischen Instrumente auf Gemeindeebene weiterzuentwickeln. Die Ergebnisse sollen in einen

gemeinsam erarbeiteten Gesetzesentwurf einfließen, der dem Landtag in der kommenden Gesetzgebungsperiode zur Entscheidung vorgelegt werden soll.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Antragsbegründung an die NÖ Gemeindevertreterverbände und den NÖ Städtebund heranzutreten und mit diesen Gespräche über eine Weiterentwicklung der direktdemokratischen Instrumente auf Gemeindeebene aufzunehmen, sowie die Ergebnisse dieser Gespräche in Form eines Gesetzesentwurfes dem Landtag in der kommenden Gesetzgebungsperiode zur Entscheidung vorzulegen.“